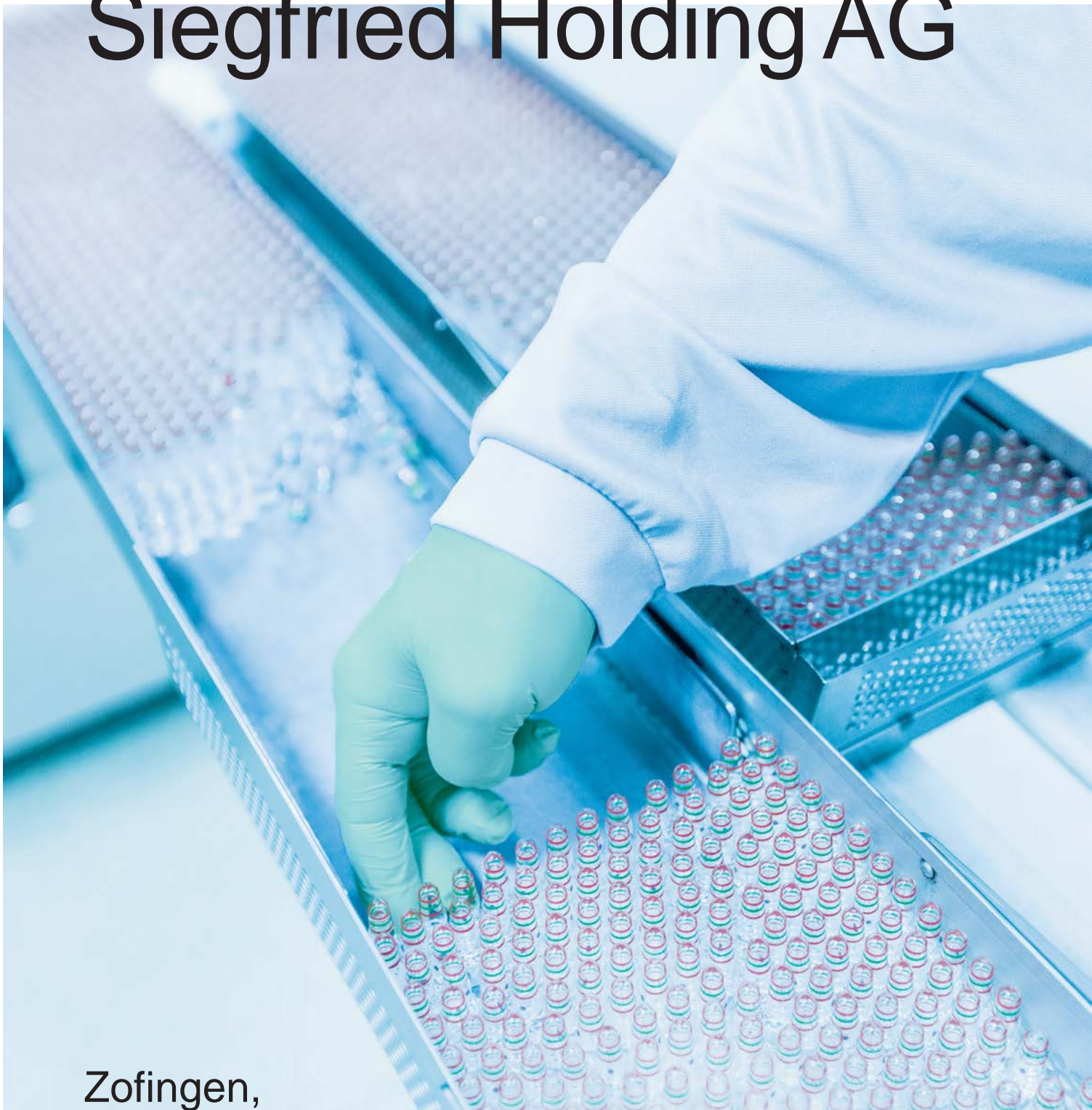


Siegfried

# Statuten

## Siegfried Holding AG



Zofingen,  
17. April 2019

# Gliederung

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1	Firma, Sitz und Dauer
Artikel 2	Zweck

## II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3	Aktienkapital
Artikel 3 <sup>bis</sup>	Bedingtes Kapital
Artikel 3 <sup>ter</sup>	Genehmigtes Kapital
Artikel 4	Aktienzertifikate und Bucheffekten
Artikel 5	Aktienbuch

## III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 6	Organe
-----------	--------

### A. Generalversammlung

Artikel 7	Befugnisse
Artikel 8	Einberufung der Generalversammlung
Artikel 9	Traktandierung
Artikel 10	Vorsitz, Protokoll
Artikel 11	Stimmrecht
Artikel 12	Vertretung, Stimmrechtsvertreter
Artikel 13	Beschlussfassung
Artikel 14	Wichtige Beschlüsse
Artikel 15	Genehmigung der Vergütung

### B. Verwaltungsrat

Artikel 16	Organisation
Artikel 17	Einberufung, Protokoll
Artikel 18	Beschlussfassung
Artikel 19	Befugnisse
Artikel 20	Übertragung von Befugnissen, Zeichnungsberechtigung
Artikel 21	Vergütungsausschuss

### C. Revisionsstelle

Artikel 22	Amtsdauer und Pflichten
------------	-------------------------

## IV. Vergütung

Artikel 23	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats
Artikel 24	Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung
Artikel 25	Vergütung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung
Artikel 26	Zulässige weitere Tätigkeiten
Artikel 27	Darlehen und Kredite
Artikel 28	Verträge über die Vergütung

## V. Verschiedenes

Artikel 29	Geschäftsjahr, Rechnungslegung
Artikel 30	Gewinnverteilung
Artikel 31	Liquidation
Artikel 32	Bekanntmachungen
Artikel 33	Anwendbares Recht, Gerichtsstand

# I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

## Firma, Sitz und Dauer

### Artikel 1

<sup>1</sup> Unter der Firma

Siegfried Holding AG  
Siegfried Holding SA  
Siegfried Holding Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen, Schweiz.

<sup>2</sup> Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## Zweck

### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme, Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiet der Chemie und der Pharmazeutik, sowie die Ausübung von Dienstleistungen für diese Unternehmungen und deren Finanzierung.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und veräussern.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder mit diesem zusammenhängen.

# II. Aktienkapital und Aktien

## Aktienkapital

### Artikel 3

<sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 116 100 000 und ist eingeteilt in 4 300 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 27.00. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

<sup>2</sup> Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

## Bedingtes Kapital

### Artikel 3<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Artikel 3 dieser Statuten kann sich durch Ausgabe von höchstens 215 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 27.00 Nennwert an Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften um höchstens CHF 5 805 000 erhöhen. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an die Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten auf Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

<sup>2</sup> Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

#### Artikel 3<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital gemäss Artikel 3 dieser Statuten jederzeit bis zum 16. April 2021 durch Ausgabe von höchstens 215 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 27.00 Nennwert um höchstens CHF 5 805 000 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

<sup>2</sup> Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a) sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden;
- b) sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
- c) im Fall nationaler und internationaler Platzierung von Aktien zu Marktkonditionen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

<sup>2</sup> Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

<sup>3</sup> Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen, Staatsangehörigkeit, Adresse und Eintragsdatum aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie der Gesellschaft gegenüber ausdrücklich erklären, diese Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann den Eintrag eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nach dessen Anhörung rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben oder durch eine Umgehung von Eintragungsbeschränkungen erwirkt wurde.

<sup>4</sup> Einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien auf eigene Rechnung zu halten (Nominees), können mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen in diesem Artikel 5 notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Abs. 2 bewilligen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.

## III. Organisation der Gesellschaft

### Organe

#### Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle

### A. Generalversammlung

### Befugnisse

#### Artikel 7

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Ihr stehen die folgenden Befugnisse unübertragbar und unentziehbar zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der folgenden Organe und Funktionsträger:
  - (a) des Präsidenten des Verwaltungsrats;
  - (b) der Mitglieder des Verwaltungsrats;
  - (c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
  - (d) der Revisionsstelle;
  - (e) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 15 dieser Statuten;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verwaltungsrat einberufen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrats, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

<sup>3</sup> Die Einladung zur Generalversammlung wird unter Bezeichnung der Traktanden und Anträge sowie unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfällig anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können ausserdem brieflich oder elektronisch per Email zur Generalversammlung eingeladen werden.

### Einberufung der Generalversammlung



<sup>4</sup> Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und der Revisionsberichte zugestellt wird.

## Traktandierung

### Artikel 9

<sup>1</sup> Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 500 000 oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre angebeht werden.

<sup>2</sup> Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

<sup>3</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

## Vorsitz, Protokoll

### Artikel 10

<sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsrats oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Fehlt es an einem mit der Versammlungsleitung betrauten Mitglied des Verwaltungsrats, so wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden, der nicht Aktionär zu sein braucht.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden bezeichneten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

## Stimmrecht

### Artikel 11

<sup>1</sup> Jede mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.

<sup>2</sup> Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namensaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

## Vertretung, Stimmrechtsvertreter

### Artikel 12

<sup>1</sup> Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte natürliche Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann weitere Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen erlassen.

## Beschlussfassung

### Artikel 13

<sup>1</sup> Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern seiner Meinung nach Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

### Artikel 14

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Änderung der Bestimmungen betreffend die Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

### Artikel 15

<sup>1</sup> Die Generalversammlung stimmt jährlich ab über die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

1. den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 23 dieser Statuten für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. den maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 Abs. 1 dieser Statuten für das nächstfolgende Geschäftsjahr;
3. den Gesamtbetrag für die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 Abs. 2 dieser Statuten für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;
4. den Gesamtbetrag für die langfristige erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 Abs. 3 dieser Statuten für das laufende Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen über die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen gesondert. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung die Vergütungselemente gemäss Artikel 23 und Artikel 24 je gesondert oder zusammen zur Genehmigung unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zudem Anträge in Bezug auf (i) die Gesamtbeträge und/oder Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder (ii) Zusatzbeträge für einzelne Vergütungselemente zur Genehmigung unterbreiten.

## Wichtige Beschlüsse

## Genehmigung der Vergütung

<sup>3</sup> Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrags des Verwaltungsrats ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

## B. Verwaltungsrat

### Artikel 16

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

<sup>3</sup> Im Falle einer Vakanz des Amtes des Präsidenten, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 21 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

### Artikel 17

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit schriftlichem Begehren und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

### Artikel 18

<sup>1</sup> Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### Artikel 19

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

## Organisation

## Einberufung, Protokoll

## Beschluss- fassung

## Befugnisse



4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Artikel 651 Abs. 4 OR), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
8. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
10. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

## Übertragung von Befugnissen, Zeichnungsberechtigung

### Artikel 20

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 19 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

<sup>2</sup> Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch Dritte wird im Organisationsreglement festgelegt.

### Artikel 21

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zwei Mitglieder in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Im Falle einer Vakanz im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte Mitglieder des Vergütungsausschusses bezeichnen.

<sup>3</sup> Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bezeichnen.

<sup>4</sup> Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei

1. der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien
2. der Festsetzung und Überprüfung der Ziele und der Zielhöhe der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente und deren Erreichung;
3. der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

## Vergütungsausschuss

## C. Revisionsstelle

### Artikel 22

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## Amtsdauer und Pflichten

# IV. Vergütung

## Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

### Artikel 23

<sup>1</sup> Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einem fixen Grundhonorar in bar, Funktionshonoraren in bar, der Zuteilung einer fixen Anzahl Aktien der Gesellschaft und einer pauschalen Spesenentschädigung, welche von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden können. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.

<sup>2</sup> Erfolgsabhängige Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats sind im Grundsatz nicht vorgesehen, können jedoch unter bestimmten Umständen entrichtet werden. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach im Voraus definierten Leistungszielen.

<sup>3</sup> Der Gesamtverwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages fest.

### Artikel 24

<sup>1</sup> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung in bar sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung, welche von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden können. Die fixe Vergütung umfasst die Grundvergütung und weitere Vergütungselemente. Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich aus einem kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselement in bar sowie einem mehrjährigen Beteiligungsprogramm gemäss den Bestimmungen der vom Verwaltungsrat im Rahmen der Vorgaben von Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels 24 zu erlassender Reglemente zusammen.

<sup>2</sup> Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode, die in der Regel dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Die Höhe des individuellen Zielbonus bei Zielerreichung von hundert Prozent wird vom Verwaltungsrat für jedes Geschäftsleitungsmitglied individuell festgelegt. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den Marktbedingungen jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat festgelegt. Am Ende der einjährigen Leistungsperiode wird aus der Summe der Zielerreichung der individuelle Gesamtzielerreichungsgrad bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung in bar wird berechnet, indem der Gesamtzielerreichungsgrad mit dem Zielbonus multipliziert wird.

<sup>3</sup> Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter im Voraus vom Verwaltungsrat definierter Unternehmensziele (wie Entwicklung des Börsenkurses und/oder operative Kennzahlen der Gesellschaft) über eine Leistungsperiode von drei Jahren. Jedem Geschäftsleitungsmitglied wird jährlich zu Beginn einer jeweils dreijährigen Leistungsperiode eine vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Position, Verantwortung, Aufgaben und Marktbedingungen festgelegte Anzahl Anwartschaften auf Aktien der Gesellschaft zugeteilt. Am Ende der dreijährigen Leistungsperiode wird der Gesamtzielerreichungsgrad bestimmt, der zwischen null und maximal zweihundert Prozent liegen muss. Die effektive Anzahl Aktien, die das Geschäftsleitungsmitglied am Ende der dreijährigen Leistungsperiode erhält, und deren Bewertung berechnen sich nach der Anzahl Anwartschaften für die entsprechende Leistungsperiode, multipliziert mit dem Gesamtzielerreichungsgrad, sowie dem Börsenkurs am Ausgabebetrag. Die Gesellschaft kann die hierzu erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

## Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

## Vergütung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat legt Ziele, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente fest. Bei Eintritt eines Kontrollwechsels der Gesellschaft, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder anderer ausserordentlicher sachlicher Ereignisse können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats während einer laufenden Leistungsperiode die Ziele der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst werden, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

### Artikel 25

<sup>1</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung neu eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) auch dann einen Betrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht.

<sup>2</sup> Der Betrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer (CEO) 40% und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung je 25% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann neu eintretenden Geschäftsleitungsmitgliedern überdies eine Entschädigung ausrichten für den im Zusammenhang mit dem Stellenantritt erlittenen Verlust von aus der bisherigen Tätigkeit erworbenen werthaltigen Ansprüchen. Diese Entschädigung darf für den CEO CHF 1 000 000 und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung CHF 500 000 pro Person nicht überschreiten.

### Artikel 26

<sup>1</sup> Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

<sup>2</sup> Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

<sup>3</sup> Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate bei Unternehmen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, wahrnehmen;
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

<sup>4</sup> Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

### Artikel 27

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können Darlehen und Kredite maximal in der Höhe ihrer jeweiligen individuellen fixen Grundvergütung in bar gewährt werden. Zulässig ist ausserdem die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 000 000 pro Mitglied zur Abwehr von Verantwortlichkeits- und ähnlichen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gesellschaft stehenden Ansprüchen von Drittpersonen.

## Zulässige weitere Tätigkeiten

## Darlehen und Kredite

## Verträge über die Vergütung

### Artikel 28

<sup>1</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Mitglied der Geschäftsleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung schliessen.

<sup>4</sup> Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr den Betrag der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten fixen jährlichen Grundvergütung in bar nicht übersteigen darf.

## V. Verschiedenes

### Artikel 29

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

### Artikel 30

<sup>1</sup> Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

<sup>2</sup> Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

<sup>3</sup> Dividenden und andere Ausschüttungen an die Aktionäre, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

### Artikel 31

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

### Artikel 32

<sup>1</sup> Publikationsorgan für Mitteilungen der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

<sup>2</sup> Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen brieflich an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs, bzw. Zustellungsbevollmächtigten, oder elektronisch per Email an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse.

### Artikel 33

Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand befindet sich in Zofingen.

## Geschäftsjahr, Rechnungslegung

## Gewinnverteilung

## Liquidation

## Bekanntmachungen

## Anwendbares Recht Gerichtsstand